

2441 045

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 460/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Baruch M [REDACTED] ,

B [REDACTED] /Israel, J [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 3. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde zog ärztliche Behandlungsunterlagen bei, ließ ihren beratenden Arzt dazu Stellung nehmen und lehnte daraufhin den Antrag mit der Begründung ab, daß ein erheblicher verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden nicht vorliege. Das Landgericht fragte bei dem damals in Paris wohnenden Kläger an, ob er bereit sei, sich in der Medizinischen Klinik der Universität des Saarlandes untersuchen zu lassen. Der Kläger lehnte dies mit dem Hinweis auf die von einem Arzt der Klinik vertretenen Auffassungen ab und bat, ihn durch einen Vertrauensarzt in Paris untersuchen zu lassen. Mit Beweisbeschluß vom 28. Mai 1969 ordnete das Landgericht die Untersuchung und Begutachtung des Klägers durch die Medizinische Klinik der

- 3 -

Universität Heidelberg an. Daraufhin ließ der Kläger dem Landgericht im Juli 1969 mitteilen, daß er nicht nach Heidelberg oder einen anderen Platz in Deutschland fahren möchte, und bat erneut darum, ihn durch einen Vertrauensarzt in Paris untersuchen zu lassen. Das Landgericht wies den Kläger im Juli 1969 "auf die Rechtsfolge des § 7 Abs. 1 2. DV-BEG" hin und teilte ihm den Wortlaut dieser Vorschrift mit. Der Kläger antwortete darauf nicht. Das Landgericht wies mit dem im Dezember 1969 verkündeten Urteil die Klage ab. Mit der Berufung verfolgte der Kläger seine Ansprüche weiter. Er machte unter anderem geltend, daß er nunmehr seinen Wohnsitz wieder nach Israel verlegt habe, so daß ihm überhaupt nicht zugemutet werden könne, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Klägers ist gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat es auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für wahrscheinlich gehalten, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden beeinträchtigt ist. Der Kläger habe sich geweigert, sich der vom Landgericht angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Auf die Folgen einer solchen Weigerung nach § 7 Abs. 1 der 2. DV-BEG sei er hingewiesen worden. Einen ausreichenden Grund für seine Weigerung habe er nicht gehabt. Selbst wenn er sich entschlossen gehabt hätte, deutschen Boden nicht wieder zu betreten, sei ihm zuzumuten, sich kurzfristig nach Deutschland zu begeben, wenn dies der Entscheidung über die von ihm erhobenen Ansprüche diene. Mit seinen Berufungsvorbringen über gesundheitliche Folgen einer Reise



nach Deutschland könne er ohne jeden ärztlichen Nachweis hierfür nicht gehört werden. Daß er jetzt wieder in Israel wohne und möglicherweise dort untersucht werden könnte, ändere die Rechtslage nicht. Der Kläger habe durch sein Verhalten die weitere Sachaufklärung ohne zureichenden Grund vereitelt. An den sich daran knüpfenden Folgen müsse er sich festhalten lassen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirkt keine Rechtsfragen auf, die nach § 219 Abs. 2 HGO zur Zulassung der Revision führen könnten.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger sich trotz Hinweises gemäß § 7 Abs. 2 der 2. DV-BGG ohne ausreichenden Grund geweigert, sich der vom Landgericht angeordneten ärztlichen Untersuchung in einer deutschen Klinik zu unterziehen. Diese Feststellungen tragen gemäß § 7 Abs. 1 der 2. DV-BGG die Entscheidung des Berufungsgerichts. Seine Auffassung, daß ein im Ausland lebender Verfolgter, der Entschädigungsansprüche geltend macht, sich grundsätzlich einer vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung in Deutschland stellen muß, stimmt mit BGH RZW 1966, 284 überein. Nicht zu beanstanden ist es auch, daß das Berufungsgericht in dem erst im zweiten Rechtszug ohne ärztlichen Nachweis aufgestellten Vorbringen des Klägers über gesundheitsschädliche Folgen einer Reise nach Deutschland keinen ausreichenden weigerungsgrund gesehen hat. Daß der Kläger nach Abschluß des ersten Rechtszuges seinen Wohnsitz von Paris nach Garsel verlegt hat, mußte das Berufungsgericht nicht dazu veranlassen, nimmehr eine ärztliche Untersuchung in Israel anzuordnen. Eine Reise von Israel nach Deutschland mag dem Kläger zwar nicht zukommen sein. Das ändert aber nichts daran,

daß er vor seiner Wohnsitzverlegung sich ohne ausreichenden Grund geweigert hat, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nachdem das Landgericht deswegen die Klage nach § 7 Abs. 1 der 2. DV-BEG abgewiesen hatte, konnte das Berufungsgericht trotz der nachträglichen Wohnsitzverlegung des Klägers dessen Berufung aus dem gleichen Grund zurückweisen. Dies entspricht dem Zweck der §§ 6, 7 der 2. DV-BEG. Die Entschädigungsorgane sollen die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen ohne überflüssige Verzögerung und die damit verbundene Beeinträchtigung ihres Wertes anordnen können.

Wüstenberg

Dr. Thum